

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 201.

Dresden, am 19. Juli.

1837.

Hundert und zwölfte öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 30. Juni 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der besondern Berathung über den Gesetzesentwurf, einige Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hiesigen Juden betreffend. (Die Frage über den Erwerb von Grundeigenthum durch die Juden. — §. 8. — Schlußabstimmung über das ganze Gesetz.) — Berathung über den anderweiten Bericht der 3. Deputation, die Schutzunterthänigkeit und den Stuhlzins betreffend. —

Vizepräsident D. Haase: Gerade dieser Nachsatz ist es, welcher mir es unbedenklich macht, mich dem Separatvotum des Abg. D. v. Mayer anzuschließen. Im Allgemeinen bin ich auch der Meinung, daß es den Juden nachgelassen werde, sich Grundstücke zu kaufen, und die Gründe des Separatvotum sind so schlagend, daß ich zu selbigen Nichts hinzuzusetzen habe. Um aber zugleich den möglichen Nachtheilen zu begegnen, welche aus einem übertriebenen Handel mit Häusern durch Juden hervortreten könnten, finde ich diesen Zusatz nöthig, und er ist um so angemessener, je mehr er mit dem von der Kammer und der Staatsregierung angenommenen Grundsatz übereinstimmt, daß die Juden sich nicht ausschließlich dem Handel hingeben, sondern vielmehr von solchem immer mehr und mehr abgezogen werden sollen. Dieses gewiß festzuhaltende Prinzip bleibt demnach unverletzt, und aus diesem Grunde stimme ich mit jenem Zusatze für das Separatvotum.

Referent Eisenstück: Ich habe zu bemerken, wie das praktische Verhältniß dormalen ist. 6 oder 7 Israeliten haben hier Häuser. Sie haben sie erkaufte und die Christen geben nur den Namen her. Die Behörden wenden sich auch nur an die jüdischen Eigenthümer, und diese sind allgemein bekannt; auch bei den Oberbehörden ist es nicht unbekannt. Es ist umgegangen worden und hat umgegangen werden müssen, den Kauf auf ihren Namen zu confirmiren. Wenn alle bürgerlichen Verhältnisse eine günstigere Gestaltung erhalten sollen als bisher, so würde ich diesem Separatvotum und Antrage um so mehr beistimmen, weil ich nach dem, was ich in Erfahrung gebracht habe, nicht sagen kann, daß Jedem ein Nachtheil daraus erwachsen ist, daß Häuser in jüdische Hände gekommen sind. Die Behörden haben sich nicht zu beklagen gehabt; denn die jüdischen Hausbesitzer haben alle Verpflichtungen erfüllt. Die Mitbewohner haben auch keine Beschwerde darüber geführt, als ob man sie ungebührlich behan-

dele. Ich sehe also auch für die Christen keinen Nachtheil darin. Nun aber ist mir von mehreren unbefangenen Israeliten mitgetheilt worden, daß es hart sei, wenn man ihnen keinen Grundbesitz erlauben sollte; sie wollten doch Etwas haben, was sie ihren Kindern hinterlassen könnten. Ich glaube, es gewinnt auch die Solidität der Juden, wenn man ihnen den Grundbesitz nicht verweigert, jedoch allerdings unter gewissen Beschränkungen. Hierbei muß ich erwähnen, es hat kein Jude ein Haus erkaufte, um es zu verkaufen, und hier überhaupt hat kein Jude ein Haus verkauft. Das Separatvotum des Abg. D. v. Mayer bezweckt, daß die Juden aus dieser Erlaubniß nicht einen Handelsartikel machen sollen. In mehreren Deutschen Staaten hat man auch einen 10jährigen Besitz angenommen, und der wird ausreichend sein. Uebrigens entsteht für die christliche Bevölkerung der Vortheil, daß eine größere Concurrenz der Käufer sich darbieten würde. Ich muß aber noch erwähnen, daß es rathsam ist, es auf ein Grundstück zu beschränken, was auch andere Gesetzgebungen gethan haben. Der Fall der Erbtheilung aber mußte ausgenommen werden. Ich muß aber noch einen Umstand erwähnen, der bei der I. Kammer in Frage gekommen ist, und der auch hier jetzt berücksichtigt werden muß. Denken Sie sich, meine Herren, den Fall, es stirbt ein Israelit in Dresden, er hinterläßt ein Haus, und einen Erben in Prag. Was soll nun mit dem Haus werden? Es ist ausgesprochen worden, daß fremde Juden in unser Land sich nicht übersiedeln sollen. Nun wäre zwar dem Prager Juden nachgelassen, das Haus zu veräußern; aber es wäre auch der Fall möglich, daß die Erbtheilung gar nicht statt hätte, es wäre nur ein einziger Erbe im Auslande. Er hätte nun das Haus, aber was soll er mit dem Hause machen? Eine Erbtheilung findet nicht statt, die zehn Jahre sind nicht abgelaufen, er müßte das Haus behalten. Der andere Fall wäre noch schlimmer, oder man müßte ihm die Berechtigung zugestehen, daß er hergehe. Wollte man das haben, so würde man sich der Besorgniß hingeben müssen, daß der Erwerb von Häusern als Mittel angewendet werde, um Juden ins Land zu ziehen. Das kann nicht im Interesse der jüdischen und christlichen Bevölkerung liegen. Aus diesem Grunde wünschte ich, daß, wenn die Kammer das Separatvotum genehmigt, dieses Umstandes Erwähnung geschehen möchte, und ich glaube kaum, daß es im Gesetz selbst nöthig sein würde, damit die Paragraphe nicht gemißbraucht werden könne, um fremde Juden gegen die Absicht beider Kammern ins Land zu ziehen.

Abg. Atenstädt: Ich bin einverstanden mit dem Sepa-